Kreis Blatt

für den

Land- und Stadtkreis Thorn.

Anzeigenannahme in der Geschäftsstelle Thorn, Katharinenstr. 4. Anzeigengebühr 13 Pf. die Spaltzeile oder deren Raum.

Bezugspreis vierteljährl. 1,25 Mk. einschl. Postgebühr oder Abtrag. Ausgabe: Mittwoch und Sonnabend abends.

Nr. 61. Mittwoch den 31. Juli 1918.

Amtliche Bekanntmachungen.

„Das Feldheer braucht dringend Hafer, Heu und Stroh! Landwirte helft dem Heere!"

Kreiseingesessene!

Sammelt und trocknet die Kerne von Kirschen (auch Sauerkirschen), Pflaumen, Zwetschen, Mirabellen, Reineklauden, Aprikosen und Kürbissen und liefert sie bei der nächsten Sammelstelle in der Ortschaft ab.

Ihr helft auch damit unserem Vaterlande!

Thorn den 16. Juli 1918.

Der Landrat.
Kleemann.

Polizeiverordnung,

betreffend die tägliche Meldepflicht für die Angehörigen feindlicher Staaten.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, der §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. 3. 1850 und der §§ 140, 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. 6. 1883 wird für den Befehlsbereich des XVII. Armeekorps und die Befehlsbereiche der Festungen Danzig, Graudenz, Culm, Marienburg, Thorn das Nachstehende bestimmt:

§ 1.

Alle über 15 Jahre alten, auf freiem Fuße befindlichen Angehörigen feindlicher Staaten haben sich täglich zweimal bei der zuständigen Ortspolizeibehörde persönlich zu melden.

§ 2.

Ausnahmen von der Vorschrift des § 1, insbesondere Erleichterungen durch Verringerung der Meldezeiten oder Befreiung von der persönlichen Meldepflicht, können vom stellv. Generalkommando zugelassen werden. Anträge auf Meldeerleichterungen sind bei den Ortspolizeibehörden bezw. von diesen selbst zu stellen. In den Gouvernements- und Kommandanturbereichen bedarf es zur Genehmigung dieser Anträge der Zustimmung des Gouverneurs bezw. Kommandanten. Für die in der Landwirtschaft, in Handel, Gewerbe und Industrie in einem festen Arbeitsverhältnis stehenden Angehörigen feindlicher Staaten, über die die Arbeitgeber die Aufsichtspflicht auszuüben haben, wird eine zweiwöchentlich einmalige Meldung festgesetzt, soweit nicht in besonders begründeten Ausnahmefällen weitergehende Erleichterungen zugelassen werden.

Auf dem platten Lande, sofern sich die Ortspolizeibehörde nicht am Orte befindet, sind die Meldungen beim Gemeinde- oder Gutsvorstand, in Städten bei dem für die Wohnung des Meldepflichtigen zuständigen Polizeirevier zu erstatten.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen § 1 — in den Fällen gewährter Melde-Erleichterungen gegen die jeweilig festgesetzten Meldevorschriften — werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, an deren Stelle im Nichtbeitreibungsfalle eine Haftstrafe bis zu vier Wochen treten kann, bestraft.

Danzig den 18. November 1917.

Stellvertretendes Generalkommando XVII. Armeekorps.
Der kommandierende General.
Die Gouverneure der Festungen Graudenz und Thorn.
Die Kommandanten der Festungen Danzig, Culm, Marienburg.

Vorstehende Polizeiverordnung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis und genauen Beachtung mit dem Bemerken, daß dieser Verordnung nicht unterworfen sind die Staatenlosen und Personen mit zweifelhafter Staatsangehörigkeit.

Thorn den 26. Juli 1918.

Der Landrat des Kreises Thorn.

Bekanntmachung,

betr. polnische Pfadfindervereine.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (G. S. S. 451) in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 (R. G. Bl. S. 813) wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit folgendes für den Bereich des stellv. XVII. Armeekorps bestimmt:

§ 1.

Alle polnischen Pfadfindervereine — namentlich Skauti- und Skautinnen-Vereine — werden hiermit aufgelöst.

Jede weitere Betätigung dieser Vereine, jede Beteiligung an ihnen und jedes öffentliche Tragen der polnischen Vereinsabzeichen — wie Fahnen, Uniformen, Kopfbedeckungen und dergleichen — ist verboten.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe be-

stimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 3.

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Danzig, Graudenz, Thorn den 6. Juli 1918.

Der kommandierende General des stellv. XVII. Armeekorps.
Die Gouverneure der Festungen Graudenz und Thorn.
Der Kommandant der Festung Danzig.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis. Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, für die Durchführung der Verordnung Sorge zu tragen.

Thorn den 25. Juli 1918.

Der Landrat.

Bekanntmachung,
betreffend Abmeldung ausländischer Arbeiter.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den gesamten Befehlsbereich des stellvertretenden 17. Armeekorps einschließlich der Festungen Danzig, Graudenz, Thorn, Culm, Marienburg in Ergänzung der Bekanntmachung vom 10. April 1917 — III c. 813 — angeordnet:

Arbeitgeber, welche ausländische Arbeiter beschäftigen, sind verpflichtet, binnen spätestens 24 Stunden der Ortspolizeibehörde Mitteilung zu machen, wenn die beschäftigten ausländischen Arbeiter die Arbeitsstelle verlassen haben oder aus Mangel an Arbeitsgelegenheit entlassen werden.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

Danzig, Graudenz, Thorn, Culm, Marienburg den 30. April 1918.

Stellv. Generalkommando 17. Armeekorps.
Der kommandierende General stellv. 17. Armeekorps.
Die Gouverneure der Festungen Graudenz und Thorn.
Die Kommandanten der Festungen Danzig, Culm und Marienburg.

Abtl. III Nr. 1910.

Die Orts- sowie Ortspolizeibehörden und Gendarmeriewachtmeister werden ersucht, die Durchführung vorstehender Bekanntmachung zu überwachen und mir jeden Fall der Zuwiderhandlung zur Anzeige zu bringen.

Thorn den 28. Juli 1918.

Der Landrat.

Betrifft die Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918

Durch die bereits in Kraft getretene und bei den Ortsbehörden zur Einsicht ausliegende Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 vom 29. Mai 1918 (Reichs-Gesetzblatt Nr. 73, Seiten 435 bis 463) sind alle im Reiche angebauten Früchte, allein oder mit anderen Früchten gemengt, mit der Trennung vom Boden für den Kommunalverband, in dessen Bezirk sie gewachsen sind, beschlagnahmt.

Unter diese Beschlagnahme fallen folgende Früchte:

Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen), Emer, Einkorn, Gerste, Hafer, Mais (Welschkorn, türkischer Weizen, Kukuruz), Erbsen einschl. Futtererbsen aller Art (Peluschken), Bohnen einschl. Ackerbohnen, Linsen, Wicken, Lupinen, Buchweizen und Hirse.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf den Halm und auf die aus den beschlagnahmten Früchten hergestellten Erzeugnisse, wie Mehl, Schrot, Gries, Graupen, Grütze, Flocken, Malz. Mit dem Ausdreschen wird das Stroh, mit dem Gerben die Spelzspreu, mit dem Ausmahlen für Selbstversorger die Kleie von der Beschlagnahme frei.

Veränderungen an den beschlagnahmten Vorräten einschl. der Erzeugnisse hieraus dürfen nur nach vorher eingeholter Zustimmung des Kommunalverbandes, für welchen sie beschlagnahmt sind, vorgenommen werden.

Es ist daher verboten:

der Ver- und Ankauf der vorbezeichneten Früchte und der daraus gewonnenen Erzeugnisse,

jede Verfütterung von Brotgetreide, Roggen und Weizen, auch in Mischung mit Gerste in gedroschenem oder ungedroschenem Zustande,

jede Verfütterung von Gerste, Hafer oder Gemenge daraus und von Hülsenfrüchten über die nach der Schrotkarte zugelassene Menge hinaus,

jeder Umtausch der beschlagnahmten Früchte, gleichviel, ob zu Ernährungs-, Saat- oder zu anderen Zwecken,

der Ver- und Ankauf der vorbezeichneten Früchte zu Saatzwecken ohne Genehmigung des Kommunalverbandes bezw. ohne Saatkarte.

Die Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes und die Besitzer beschlagnahmter Vorräte sind verpflichtet, die zur Ernte erforderlichen Arbeiten, die zur Erhaltung und Pflege der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen, auszudreschen, bei Gemenge Körner- und Hülsenfrüchte von einander zu trennen und die Vorräte an den Kommunalverband abzuliefern oder ihm zur Verfügung zu stellen.

Trotz der Beschlagnahme dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe aus ihren selbstgebauten Früchten verbrauchen:

1. **zur Ernährung der Selbstversorger** auf den Kopf für die Zeit vom 16. August 1918 ab bis auf weiteres
   a) an Brotgetreide monatlich insgesamt 9 kg;
   b) an Gerste, Hafer und Mais monatlich insgesamt 2 kg;
   c) an Hülsenfrüchten monatlich insgesamt 1 kg. Gemenge, in dem sich Hülsenfrüchte befinden, gilt als Hülsenfrüchte;
   d) an Buchweizen für das ganze Wirtschaftsjahr, d. i. vom 16. August d. Js. bis zum 15. August 1919, insgesamt 25 kg;
   e) an Hirse für das ganze Wirtschaftsjahr insgesamt 10 kg;
2. **zur Fütterung** des im Betriebe gehaltenen Viehs die noch bekannt zu gebenden Mengen. Die Verfütterung ist nur in gedroschenem Zustande zulässig;
3. **zur Bestellung** der zum eigenen Betriebe gehörigen Grundstücke **auf das Hektar** an:
   Winterroggen bis zu 155 kg,
   Sommerroggen bis zu 160 kg,
   Winterweizen bis zu 190 kg,
   Sommerweizen bis zu 185 kg,
   Spelz bis zu 210 kg,
   Gerste bis zu 160 kg,
   Hafer bis zu 150 kg,
   Mais bis zu 150 kg,
   Erbsen einschl. Futtererbsen aller Art (Peluschken) und an Bohnen bis zu 200 kg,
   großen Viktoriaerbsen und an Ackerbohnen bis zu 300 kg,
   Linsen bis zu 100 kg,
   Saatwicken bis zu 100 kg,
   Lupinen bis zu 200 kg,
   Mischfrucht dieselben Sätze nach dem Mischungsverhältnisse der Früchte,
   Buchweizen bis zu 100 kg,
   Hirse bis zu 30 kg.

Als Selbstversorger gelten der Unternehmer des landwirtschaftlichen Betriebes (Eigentümer oder Pächter), die Angehörigen seiner Wirtschaft einschl. des Gesindes, sowie Naturalberechtigte, soweit sie als Lohn oder als Leibgedinge (Altenteil, Auszug, Ausgedinge, Leibzucht) Früchte der in Frage kommenden Art oder daraus hergestellte Erzeugnisse zu beanspruchen haben. Das Recht der Selbstversorgung mit Brotgetreide bleibt auf solche landwirtschaftlichen Betriebe beschränkt, deren Vorräte aus der eigenen Ernte zur Ernährung der Selbstversorger bis zum 15. September 1919 ausreichen und die das zur Ernährung der Selbstversorger erforderliche Brot ihrer bisherigen Gewohnheit entsprechend selbst herstellen.

Den landwirtschaftlichen Betrieben fernstehende Personen, die sich durch Pacht oder ähnliche Verträge die Rechte von Selbstversorgern zu verschaffen suchen, während sie die Bewirtschaftung des gepachteten Bodens den Verpächtern überlassen, gelten nicht als Selbstversorger. Läßt ein außerhalb des land-

wirtschaftlichen Betriebes wohnender Eigentümer oder Pächter den Betrieb durch Angestellte führen (z. B. eine kaufmännische Firma, eine Gesellschaft, eine Genossenschaft oder dergleichen), so kommen als Selbstversorger nur die im landwirtschaftlichen Betriebe selbst lebenden Personen in Betracht, nicht aber Personen, die mit dem landwirtschaftlichen Betriebe in keiner wirtschaftlichen Verbindung stehen.

Inhaber von Zehntrechten oder ähnlichen, auf öffentlichrechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage beruhenden Rechten, z. B. Beamte, Geistliche, Lehrer, Angestellte, die nach ihrer Besoldungsordnung oder ihrem Anstellungsvertrag Anspruch auf Naturalabgaben haben, gelten nicht als Selbstversorger im Sinne der Reichsgetreideordnung. Früchte, die unter die Beschlagnahme fallen, dürfen ihnen daher von den Verpflichteten in Natur nicht geliefert werden.

Die Verarbeitung der Früchte zur Ernährung der Selbstversorger, sowie zur Fütterung des in ihrem Betriebe gehaltenen Viehs darf nur auf Grund der Mahl- und Schrotkarte, nur in der darauf vermerkten Menge, in dem darauf angegebenen Zeitraum und in der bestimmten Mühle erfolgen. Die Verarbeitung der Früchte auf einer eigenen oder privaten Schrotmühle ist verboten.

Zur Beförderung der Früchte nach der Mühle, sowie der Erzeugnisse von der Mühle nach dem landwirtschaftlichen Betriebe sind die Mahl- und Schrotkarte mitzuführen und die ordnungsmäßig ausgefüllten Anhängezettel an den Säcken zu befestigen.

Die Annahme und Verarbeitung eines Teils der auf der Mahl- und Schrotkarte angegebenen Menge ist nur dann zulässig, wenn der Selbstversorger oder dessen Vertreter auf der Rückseite der Mahlkarte die Erklärung abgegeben hat, daß er auf die Verarbeitung der Restmenge verzichtet.

Alle übrigen, nicht unter den Begriff „Selbstversorger“ fallenden Personen sind „Versorgungsberechtigte“ und erhalten Brot- und Mehlkarten, auf welche sie das ihnen gesetzlich zustehende Brot oder Mehl erwerben können.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Reichsgetreideordnung werden nach § 80 R. G. mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Der Versuch ist strafbar. Außerdem kann auf Einziehung der Früchte oder Erzeugnisse, auf welche die strafbare Handlung sich bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, soweit sie nicht bereits auf Grund des § 72 R. G. durch den Kommunalverband ohne Zahlung einer Entschädigung für verfallen erklärt worden sind.

Thorn den 29. Juli 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Betrifft landwirtschaftliche Maschinen, Geräte und Ersatzteile.

Für die Begutachtung der Anträge auf Ausfuhrbewilligung für landwirtschaftliche Maschinen, Geräte und Ersatzteile durch die landwirtschaftliche Maschinenversorgungsstelle Wumba (L. M. V.) ist es erforderlich, zuverlässige Anhaltspunkte darüber zu gewinnen, an welchen Arten von landwirtschaftlichen Maschinen, Geräten und Ersatzteilen in Deutschland besonderer Mangel herrscht.

Die Herren Landwirte werden hiermit aufgefordert, mir als Leiter des Kriegswirtschaftsamtes sofort nähere Mitteilung zu machen, falls sie irgendwelche benötigten landwirtschaftlichen Maschinen, Geräte und Ersatzteile im freien Handel nicht käuflich erwerben können. Die Kriegswirtschaftsämter suchen alsdann im Benehmen mit den zuständigen Kriegsamtstellen Abhilfe zu schaffen. Sind sie dazu nicht in der Lage, so teilen sie dieses sofort an Wumba (L. M. V.) Charlottenburg, Kurfürstendamm 51, mit.

Die durch die Meldung der Landwirte gewonnenen Unterlagen sind bei der Abfassung desjenigen Teiles des allmonatlich dem Kriegsamt zu erstattenden Berichts, welcher sich auf landwirtschaftliche Maschinen bezieht, besonders zu verarbeiten. Eine Abschrift dieses Teilberichtes ist gleichfalls unmittelbar an Wumba (L. M. V.) zu übermitteln.

Die Herrn Ortsvorsteher ersuche ich, Vorstehendes sofort ortsüblich bekannt zu machen.

Thorn den 25. Juli 1918.

Der Landrat.

Höchstpreise für Gemüse und Obst.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst hat nach Anhörung von Vertretern des östlichen, des mittleren und des nordwestlichen Wirtschaftsgebietes und unter Berücksichtigung der früheren Beschlüsse der Preiskommission bei der Provinzialstelle für Gemüse und Obst für Westpreußen für die Provinz Westpreußen nachstehende Höchstpreise festgesetzt:

Sorten	Erzeugerpreis	Großhandelspreis	Kleinhandelspreis
	für das Pfund in Pfennigen.		
Gemüse.			
Rhabarber	15	18	25
Spinat	20	25	35
Erbsen (Schoten)	30	40	55
Mairüben ohne Kraut	4	6	9
Kohlrabi mit handelsüblichem Kraut	14	19	25
desgl. ohne Kraut	18	24	32
Frühzwiebeln ohne Kraut	25	32	45
Möhren und längliche Karotten mit Kraut, nur im Nahverkehr — Bahnverkehr ausgeschlossen	10	14	20
Möhren und längliche Karotten ohne Kraut	12	17	25
Karotten kleine runde, ohne Kraut	25	32	45
Frühweißkohl	14	20	28
desgl. vom 8. August ab	12	17	25
Frühwirsing	15	20	28
Frührotkohl	20	26	35
Bohnen:			
Grüne Bohnen, Busch- oder Stangenbohnen	40	52	70
desgl. vom 8. August ab	35	47	62
Perlbohnen, Wachsbohnen	50	62	82
desgl. vom 8. August ab	45	57	77
Puff- oder Saubohnen mit Schoten	15	22	30
Tomaten	90	110	140
Obst.			
Garten-Erdbeeren 1. Wahl	120	150	180
desgl. 2. Wahl	75	100	130
Wald- und Monatserdbeeren	200	240	300
Stachelbeeren	50	60	80
Johannisbeeren, weiße und rote	45	55	75
Johannisbeeren, schwarze	55	65	90
Himbeeren, in kleinen Packungen	150	180	240
desgl. in anderer Packung, insbesondere auch in Fässern	75	95	120
Blaubeeren	55	75	100
Preißelbeeren	65	85	110
Süße Kirschen 1. Wahl	45	60	80
desgl. 2. Wahl (auch Preß-Brenn- und Marmeladenkirschen)	35	40	55
Saure Kirschen 1. Wahl	60	75	100
desgl. 2. Wahl (auch Preß-Brenn- und Marmeladenkirschen)	40	50	70
Reineklauden	60	78	105
Pflaumen, großfrüchtig und Frühzwetschen, nicht Hauszwetschen	50	70	95
Pflaumen, kleinfrüchtig	30	40	55
Frühäpfel	35	45	60
Frühbirnen	35	45	60
Falläpfel	15	20	30
Fallbirnen	15	20	30
Mirabellen	75	95	120
Pfirsiche 1 Wahl	200	250	280
desgl. 2. Wahl	120	150	180
Aprikosen	120	150	180

Die vorstehenden Höchstpreise treten am Mittwoch den 31. Juli 1918 inkraft.

Danzig den 25. Juli 1918.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst für Westpreußen.

von Auwers. **Felix Kawalki.**

Thorn den 29. Juli 1918.

Der Landrat.

Preußische Ausführungsanweisung
zur
Verordnung über die Preise für Stroh und Häcksel aus der Ernte 1918 vom 28. Juni 1918.
(Reichs-Gesetzbl. Seite 721).

§ 1.

Zuständige Behörde im Sinne des § 2, Satz 2 ist das Preußische Landesamt für Futtermittel. Dieses kann die Bestimmung, welcher Teil der Vergütung dem Händler oder Kommissionär zustehen soll, den Oberpräsidenten (Provinzial-Heu- und Strohstellen) und in den Hohenzollernschen Landen dem Regierungspräsidenten (Bezirks-Heu- und Strohstelle) übertragen.

§ 2.

Die Festsetzung der für den Weiterverkauf von Stroh und Häcksel im Groß- und Kleinhandel, sowie der für die Abgabe von Stroh und Häcksel durch die Kommunalverbände und Gemeinden an die Verbraucher zulässigen Höchstpreise gemäß § 5 erfolgt durch das Preußische Landesamt für Futtermittel.

Letzteres wird ermächtigt, die Befugnis zur Festsetzung dieser Höchstpreise auf die Oberpräsidenten (Provinzial-Heu- und Strohstellen) und Regierungspräsidenten, sowie den Vorsitzenden der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin zu übertragen.

§ 3.

Diese Ausführungsanweisung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Preußischen Staatsanzeiger in Kraft.

Berlin den 16. Juli 1918.

Preußischer Staatskommissar für Volksernährung.
von Waldow.

Betrifft Abgabe von Brennholz.

Die Königliche Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten ist bereit, Brennholz unter folgenden Bedingungen an Gemeinden und Gutsbezirke bei Selbsteinschlag abzugeben.

1. Die Gemeinde . . . . . . verpflichtet sich, nur das von der Forstverwaltung bezeichnete Holz an den hierzu festgesetzten Tagen unter Aufsicht des Gemeindevorstehers oder des von ihm bestellten Vertreters einzuschlagen.
2. Wird Holz eingeschlagen, das nicht ausgezeichnet ist, oder kommt die Gemeinde den sonstigen Anweisungen der Forstbeamten nicht nach, so verliert sie das Recht auf den Bezug des eingeschlagenen Holzes. Sie hat den weiteren Einschlag sofort einzustellen und erhält die Werbungskosten für das aufgearbeitete Holz nach Tarif a der Holzwerbungskosten erstattet; das Holz verbleibt der Forstverwaltung zum öffentlich meistbietenden Verkaufe.
3. Die Gemeinde verpflichtet sich, allen bei dem Holzeinschlage oder der Abfuhr im Walde angerichteten Schaden an Holzbeständen (Waldbrand usw.) an Telegraphenleitungen, Brücken, Wegen oder Kulturen und dergleichen nach Festsetzung durch die Forstverwaltung zu erstatten.
4. Alles Holz ist bis auf 3 cm Durchmesser auszuknüppeln und und in 1 m langen Abschnitten in Raummaßen aufzusetzen. Ungespaltenes Scheitholz, d. h. Rollen über 14 cm Durchmesser am dünnen Ende ist 0,85 m hoch aufzusetzen; ein Stoß von 1 m Länge und Breite und 0,85 m Höhe gilt als 1 rm Holz, über 14 cm Durchmesser am dünnen Ende ist Klobenholz, von 7—14 cm Durchmesser ist Knüppelholz, von 3—7 cm ist Reisig I. Klasse. Stammreisig aus Durchforstungen jüngerer Bestände, die kein Derbholz enthalten, ist Reisig II. Klasse.
5. Für das aufgearbeitete Brennholz sind folgende Preise zu zahlen:

für 1 rm	. . . .	Kloben . . .	Mk.
„ 1 „	. . . .	Knüppel . . .	„
„ 1 „	. . . .	Reisig I . . .	„
„ 1 „	. . . .	Reisig II . .	„
„ 1 „	. . . .	Stockholz . .	„

. . . .

. . . .

. . . .

Ueber den gesamten Einschlag erhält der Gemeindevorsteher einen Holzverabfolgezettel, der binnen 14 Tagen durch Barzahlung bei der Forstkasse in . . . .
einzulösen ist, widrigenfalls die Forstverwaltung befugt ist, anderweit über das Holz nach Nr. 2 zu verfügen. Erst nach Abgabe dieses von der Forstkasse quittierten Zettels an den Belaufsförster darf die Abfuhr des Holzes erfolgen. Sie muß binnen 6 Wochen nach dem Tage beendet sein, an dem der Gemeindevorsteher die Benachrichtigung des Oberförsters über die Ausstellung des Holzverabfolgezettels erhalten hat, widrigenfalls das Holz von der Forstverwaltung unter Erstattung der Werbungskosten nach Nr. 2 anderweit verkauft werden kann. Die Gefahr des Verlustes der Verschlechterung oder des Unterganges des Holzes trägt vom Beginn des Einschlages die Gemeinde.

6. Das Anmachen von Feuer im Walde und das Rauchen ist verboten. Für jeden durch Waldfeuer entstandenen Schaden, der durch Fahrlässigkeit oder Schuld eines beim Brennholzeinschlage beteiligten Gemeindemitgliedes entstanden ist, haftet die Gemeinde in vollem Umfange.
7. Die Gemeinde verpflichtet sich, das eingeschlagene Brennholz innerhalb der Gemeinde ohne Gewinn für die Gemeindekasse ausschließlich zum Brennbedarf zu verteilen. Jede andere Benutzung des Holzes und jeder sonstige Weiterverkauf ist verboten bei Vermeidung einer Vertragsstrafe von 20 Mark je Raummeter. Außerdem verpflichtet sich die Gemeinde ausdrücklich, den beim Verkauf erzielten Mehrerlös der Forstverwaltung herauszugeben.
8. Zur Sicherung der vorstehend unter Nr. 1—7 übernommenen Verpflichtungen hinterlegt die Gemeinde den Betrag von . . . Mark geschrieben . . . . Mark auf der Forstkasse zu . . . .
Die Forstverwaltung ist befugt, sich aus diesem Betrage für alle Verstöße gegen die Bestimmungen unter 1—7 unter Vorbehalt weiter gehenden Schadenersatzanspruches auf Anweisung des Oberförsters bezahlt zu machen. Die Rückgabe des hinterlegten Betrages oder des Restbetrages erfolgt spätestens 6 Monate nach Bezahlung des Holzverabfolgezettels auf Antrag des Gemeindevorstehers.

. . . .

. . . .

. . . .

. . . .

. . . . . den . . . . . 19 .   . . . den . . . . . 19 .

Vollzogen auf Grund des Gemeindebeschlusses vom . ten . . 19 .
Der Gemeindevorstand.   Der Oberförster.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher weise ich hiermit an den zuständigen Oberförstern eine Nachweisung der brennholzbedürftigen Haushaltungen mit dem Antrage auf freihändige Holzabgabe durch Selbsteinschlag einzureichen. Die Brennholzforderungen sind **auf das äußerste Bedürfnis** zu beschränken und können von den Oberförstereien nur soweit bewilligt werden, als die vorhandenen Waldbestände dies gestatten. Auf die Notwendigkeit der Stubbenrodung weise ich besonders hin. Die Gemeinden mache ich darauf aufmerksam, daß sie keinen Anspruch auf Abgabe von Brennholz in nächster Nähe haben, sondern die Schläge werden so verteilt werden, daß jede Gemeinde möglichst gleichmäßige Abfuhr erhält, soweit dies überhaupt möglich ist.

Die Preise des Brennholzes werden je nach den Verhältnissen der einzelnen Reviere verschieden sein; der **Höchstpreis** wird betragen:

Hierzu Beilage.

Beilage zu Nr. 61 des Thorner „Kreisblatt.“

Mittwoch den 31. Juli 1918.

für Kiefern-Kloben 15 Mark je rm
" " Knüppel 12 " " "
" " Reisig I 9 " " "
" " Reisig II 1,50 " " "
" " Stockholz 1,00 " " "

Die Bedingungen sind in der Form von Verträgen durch ordnungsmäßigen Gemeindebeschluß anzuerkennen. Die zu hinterlegende Sicherheit wird je nach dem Umfange der Holzabgabe 100 bis 1000 Mark betragen.

Im vorigen Jahre sind viele Klagen darüber laut geworden, daß die Verteilung des Brennholzes in den Gemeinden ungerecht erfolgt ist und besonders kleine Leute nicht genügend berücksichtigt sind.

Eine aus dieser Veranlassung sich ergebende Nachbewilligung kann nicht erfolgen.

Thorn den 25. Juli 1918.

Der Landrat.

Höchstpreise für Mehl und Brot vom 1. August 1918 ab.

Aufgrund der §§ 59 und 67 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 vom 29. Mai 1918 hat der Herr Regierungs-Präsident in Marienwerder die Mehl- und Brotpreise für den Umfang des Regierungsbezirks für das Erntejahr 1918 **mit Wirkung vom 1. August d. Js. ab** einheitlich wie folgt festgesetzt:

Für die Abgabe von Mehl an Bäcker oder Mehlhändler zum Verbacken oder zum Weiterverkauf an die Verbraucher

a. für 1 Zentner Roggenmehl 22,00 Mark,
b. für 1 Zentner Weizenmehl 23,00 " .

Für die Abgabe von Mehl an die Verbraucher gegen Brot- und Mehlmarken

a. für 1 Pfund Roggenmehl 25 Pfg.,
b. für 1 Pfund Weizenmehl 26 " .

Für die Abgabe von Brot (Semmeln) an die Verbraucher gegen Brot- und Mehlmarken

a. für 1 Pfund Roggenbrot 25 Pfg.,
b. für 1 Pfund Weizensemmel 30 " .

Diese Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915, vom 23. März 1916, vom 22. März 1917 und mit der Verordnung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918.

Ueberschreitungen der Höchstpreise werden nach den Strafvorschriften der vorbezeichneten Gesetze, Bekanntmachungen und Verordnungen sowie der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 vom 29. Mai 1918 bestraft. **Der Versuch ist strafbar.**

Diese Anordnung tritt **am 1. August 1918** inkraft.

Thorn den 30. Juli 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Bekanntmachung.

Betrifft Vertragsschweine zu erhöhten Preisen für die Provinzialfleischstelle in Danzig.

Auf die im Kreisblatt Nr. 52 vom 29. 6. 18 veröffentlichte Bekanntmachung der Provinzialfleischstelle betr. Anmeldung von Vertragsschweinen sind bisher **nur sehr wenige Meldungen** erfolgt. Zur Entlastung der Rindviehbestände bei der Schlachtviehaufbringung ist es jedoch **dringend erforderlich, daß recht viele Vertragsschweine zur Anmeldung gelangen.** Nach dem Ergebnis der letzten Viehzählung müssen Jungschweine, die als Vertragsschweine gemeldet werden könnten, in genügender Zahl vorhanden sein.

Die Provinzialfleischstelle sichert für sofort zur Anmeldung gelangende Vertragsschweine **einen Abnahmepreis von 130 Mark für 50 kg Lebendgewicht zu.** Die Anmeldung solcher Schweine kann beim hiesigen Landratsamte oder beim Hauptaufkäufer Stanislaus Jaugsch, hier, Brombergerstr. 10, erfolgen. Bei jeder Anmeldung ist eine kurze schriftliche Erklärung durch den Meldenden abzugeben. Vordrucke hierzu werden beim Kreisfleischamt, hier, Mauerstraße 70, oder bei Herrn Jaugsch, hier ausgegeben.

Erfolgt die Abnahme von Vertragsschweinen durch die Provinzialfleischstelle vor dem 1. November 1918, so wird ein Stückaufschlag von 35 Mark gezahlt. Sollte nach der Ernte Kraftfutter zur Verfügung stehen, so wird solches für die Vertragsschweine durch die Provinzialfleischstelle geliefert werden.

Thorn den 29. Juli 1918.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 16. Juli 1918 über den

An- und Verkauf von Zucht-, Nutz- und Magervieh

und der dazu ergangenen Ermächtigung des Königl. Preußischen Landesfleischamts vom 23. Juli 1918 bestimmen wir folgendes:

Satz 1.

Absatz 1. Jeder Ankauf und Verkauf von Schafvieh (Zucht-, Nutz- und Magervieh) darf nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung erfolgen. Ausgenommen sind die Ankäufe und Verkäufe der Aufkäufer (Hauptaufkäufer und Unteraufkäufer) des Westpreußischen Viehhandelsverbandes.

Absatz 2. Anträge auf Erteilung der Genehmigung zum Ankauf und Verkauf von Schafvieh sind unter Verwendung des bekannten Vordruckes (Einfuhrerlaubnis) für Zucht- und Nutzvieh durch Vermittelung des zuständigen Kommunalverbandes — in Landkreisen des Herrn Landrats, in Stadtkreisen des Magistrats — zu stellen.

Satz 2.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915, R.-G.-Bl. S. 607, vom 4. November 1915, R.-G.-Bl. S. 728, vom 6. Juli 1916, R.-G.-Bl. S. 673 und auf Grund der Bekanntmachung über Fleischversorgung vom 27. März 1916, R.-G.-Bl. S. 199 bestraft.

Satz 3.

Diese Bekanntmachung tritt am **26. Juli 1918** in Kraft.

Danzig den 25. Juli 1918.

Tgb. Z. 4585/18.

Königl. Preußische Provinzial-Fleischstelle für die Provinz Westpreußen.

Betrifft Meldeerleichterung.

Unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs wird unter Bezugnahme auf § 3 der Bekanntmachung vom 1. 4. 17 — A t. N Nr. 1558, abgedruckt im Kreisblatt Nr. 2 für 1917 —, betr. Meldepflicht gestattet, daß die nach den Orten Sachsenbrück, Herzogsfelde und Neugrabia (Aschenort) Zugereisten die polizeilichen An- bezw. Abmeldungen bei den **Gemeindevorstehern** der betreffenden Orte erstatten können.

Die Gemeindevorsteher haben alle 14 Tage die An- bezw. Abmeldelisten der zuständigen Ortspolizeibehörde einzureichen.

Von seiten des stellv. Generalkommandos.
Der Chef des Stabes.
Grollmus,
Generalmajor.

Vorstehendes bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis. Die beteiligten Orts-Vorsteher wollen Vorstehendes sofort ortsüblich bekannt machen.

Thorn den 29. Juli 1918.

Der Landrat.

Höchstpreis für Karbid.

Nach Mitteilung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe in Berlin hat die Kriegschemikalien-Aktiengesellschaft den Höchstpreis für den Verkauf von Karbid in kleinen Mengen auf 1,35 Mk. je kg ohne Verpackung bei Abgabe bis zu 10 kg erhöht. Verpackungen (Büchsen) sind zum Gestehungspreis mit einem Aufpreis von höchstens 20 % abzugeben.

Thorn den 25. Juli 1918.

Der Landrat.

Mit Bezug auf meine Anordnung über Frühdrusch 1918 vom 20. Juni 1918 (Kreisblatt vom 22. Juni, Nr. 50, S. 238) mache ich sämtliche Getreideerzeuger nochmals darauf aufmerksam, daß die Frühdruschprämien von der Reichsgetreidestelle nur für Mengen gezahlt werden, welche in den einzelnen Zeitabschnitten entweder in Waggonladung oder zu einem Kommissionslager **wirklich** abgeladen worden sind.

Bahnamtliche Bescheinigungen über Nichtgestellung von Waggons sind nicht erforderlich, da für die Berechnung der Druschprämien **nur der Zeitpunkt der wirklichen Ablieferung** maßgebend ist.

Thorn den 30. Juli 1918.

Der Landrat.

Betrifft Verpflichtung der Kleinhändler zum Einkleben der abgenommenen Zuckerkarten-Abschnitte in Sammelbogen.

Tg.-Z. 5718 K.

Die Provinzialzuckerstelle für Westpreußen hat unter dem 2. d. Mts. die Groß- und Zwischenhändler angewiesen, von den Kleinhändlern in Sammelbogen nicht eingeklebte Zuckerkarten-Abschnitte **nicht** anzunehmen, sondern zurückzuweisen.

Eine Lieferung von Zucker auf nicht in Sammelbogen eingeklebte Zuckerkarten-Abschnitte findet hiernach nicht statt und gehen die Kleinhändler des Ersatzes für den auf diese Abschnitte abgesetzten Zucker verlustig.

Thorn den 27. Juli 1918.

Der Landrat.

Nicht amtliches.

Bilanz der Dreschgenossenschaft Scharnau in Liq. am 31. Dezember 1917.

Aktiva.		Passiva.	
Kassenbestand	142,21 Mk.	Geschäftsguthaben	1540,— Mk.
Wert der Maschinen nach 10 % Abschr.	5061,55 „	Gen.-Centralkasse	11473,86 „
Anteile	2000,— „		
Verluste pro 1916	3399,15 „		
Lfd. Rechnung	1222,37 „		
Utensilien, Waren	369,60 „		
Verlust	818,98 „		
Summa	13013,86 Mk.	Summa	13013,86 Mk.

Gewinn.		Verlust.	
Dreschgelder	668,— Mk.	Zinsen	538,95 Mk.
Verlust	818,98 „	Unkosten	388,03 „
		10 % Abschreibung	560,— „
Summa	1486,98 Mk.	Summa	1486,98 Mk.

Scharnau den 18. Juli 1918.

H. Brüschke,
Liquidator.

Druck und Verlag der C. Dombrowski'schen Buchdruckerei in Thorn.